



Schützenverein 1966 Lengfeld e.V.

Satzung

Stand: 02.03.2018

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein 1966 Lengfeld e.V.".
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Vereinsregisternummer 30245 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Otzberg/Lengfeld und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.. Ebenso im Hessischen Schützenverband e.V. und über ihn Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Brauchtumpflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und hat insbesondere den Zweck, die Allgemeinheit und seine Mitglieder auf materiellem, geistigem Gebiet selbstlos zu fördern, sowie
 - a) durch Pflege des Sportes auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
 - b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
 - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
 - d) das Abhalten von geordneten Sportübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung , Erhaltung und Pflege der Sportanlagen, Gebäude und Sportgeräten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Aufgaben

Zu den Vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- 1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund, dem Hessischen Schützenverband und dem Deutschen Schützenbund.
- 2) Pflege und Ausbau des Sports und des Jugendsports, sowie die Förderung des Leistungssports.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außerordentlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden. Sie sind ab diesem Zeitpunkt beitragsfrei.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
6. Der freiwillige Austritt muss schriftlich oder per mail dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Beitrag ist bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu zahlen.
Die Kündigung muss jedoch bis 30.09. des laufenden Jahres erfolgen.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - Wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse oder Email mit seiner Jahresgebühr im Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 - bei groben Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessenten und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied, mit einer Frist von einem Monat nach Zugang, die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte und Ämter des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer anteiligen Beitragsrückerstattung.
9. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA - Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wozu eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.
Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 - Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, einmalige Aufnahmegebühr, evtl. Schießgebühr, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Jahr entscheidet (siehe separate Beitragsordnung).
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliederschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, dieses bedarf eine Abstimmung der Mitgliederversammlung.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, ebenso für den Fortbestand des Vereins. Die Umlagen können jährlich bis zu dem 4-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen. Dies ist durch eine Mitgliederversammlung zu beschließen. (Von diesen Umlagen sind Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr und Ehrenmitglieder befreit.)
4. Die Mitgliedsbeiträge, einmalige Aufnahmegebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Gebühren, Schießgebühr und Umlagen können ebenfalls im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden.
Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID = DE 50 ZZZ 00000179198 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Juli ein.
Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag oder Werktag.
5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
6. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Aufnahmegebühr, der Gebühren, Schießgebühr und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Betrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung, sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder können ab dem 18. Lebensjahr wählen und gewählt werden.
2. Mitglieder die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimmrecht
Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Standordnung zu benutzen.
Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes zu achten.
Zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes und Vereinsleben ist es erforderlich, dass pro Geschäftsjahr Arbeitsstunden zu leisten sind. Dies gilt insbesondere für aktive Mitglieder. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand (siehe separate Beitragsordnung).
7. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzende/-r,
- b) 2. Vorsitzende/-r,
- c) Rechner/-in,
- d) Schriftführer/-in.
- e) Sportleiter/-in

Personalunion ist möglich.

1. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und eine Aufgabenverteilung geben.
2. Die Vertretung erfolgt grundsätzlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder, wobei immer die/der 1. Vorsitzende/-r oder die/der 2. Vorsitzende beteiligt werden muss.
Zur Ausstellung von Spendenquittungen reicht die Unterschrift des/der Rechner/-in oder der Vorsitzenden, Für allgemeinen Schriftverkehr reicht 1 Vorstandsmitglied, wobei hier sodann der Vorstand, über diesen Schriftverkehr, bei der nächsten Sitzung zu informieren ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden/in oder einem Stellvertreter/in,
- die Festlegung der Höhe und Fälligkeiten von Beiträgen, Schießgebühren, Gebühren und Umlagen

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, oder soll eine Personalunion aufgelöst werden, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
7. Im Einzelfall kann der /die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten soweit, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/die Vorsitzende legt die Frist der Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
8. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen, sowie deren Wirkungskreis bestimmen. Siehe separate Zuständigkeiten des Vorstandes und der Fachbereiche
9. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

10. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung der Eintragung, oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck, oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
11. Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen dass dem /den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
12. Der Vorstand und weitere Organe des Vereins können eine Vergütung in Form einer Ehrenamtspauschale erhalten. Über die Anwendung und Höhe entscheidet der Vorstand mit Vorstandsbeschluss.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Erlass von Ordnungen;
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann in Textform, auch mittels elektronischer Medien, erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Anschrift gerichtet ist.

Die Mitteilung von Adressenänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Dazu reicht der Antrag eines Mitglieds. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut

§ 10 - Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten das Interesse der Jugend im Vorstand.

Alles weitere regelt bei Bedarf eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 11 - Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Anzahl der Kassenprüfer wird in der jeweiligen Mitgliederversammlung bestimmt. Es müssen mindestens 2 Kassenprüfer sein. Wegen des 4-Augenprinzips muss die Kassenprüfung/en von mindestens 2 Kassenprüfern durchgeführt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können mehrmals wiedergewählt werden.

§ 12 - Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung und Verarbeitung,
 - Übermittlung
 ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern, Ergebnissen und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 -Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand und Sitzungen des Vorstandes mit den Fachbereichen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen und Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer /Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 14 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn 7 Mitglieder sich entschließen den Verein weiterzuführen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Otzberg/Lengfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Schützenverein 1966 Lengfeld e.V.

Beitragsordnung

zu § 5 - Mitgliedsbeitrag - Stand: ab 01.03.2017

Mitgliedsbeitrag

für ordentliche Mitglieder,	mtl.	4,00 € ab 01.01.2020	mtl. 5,00 €
für Jugendmitglieder (bis 18 Jahre),	mtl.	1,00 €	
Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder		25,00 €	
für Jugendmitglieder (bis 18 Jahre),		2,50 €	

Benutzungsgebühren (laut Festlegung des Vorstandes)

Schießstand-Benutzungen

Luftdruckwaffen + Kleinkaliber	50,00 €/Jahr
Großkaliber, Bogen	50,00 €/Jahr (hier ist die Benutzung von Luftdruck + Kleinkaliber eingeschlossen)

Ab 01.01.2020 erhöhen sich die Schießgelder auf je 60,00 €/Jahr.

Für Familien oder in **einem** Haushalt lebende Partnerschaften kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden, d.h. hier ist sodann nur die Jahresgebühr **eines** aktiven Schützen zu entrichten.

Standbenutzung für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ist frei.

Für Auszubildende oder Studenten bis zum 25. Lebensjahr, ist die Standbenutzung auf Antrag frei.

Für „Gastschützen“ wird ein Benutzungsentgelt von 2,50 €/Einheit erhoben, dies ist dann in eine Liste einzutragen, die in der Wirtschaftskasse liegt.

Nutzung des Schützenhauses für private Zwecke

Siehe dafür geltende Richtlinien.

zu leistende Arbeitsstunden (gültig seit 2006)

Aktive Mitglieder haben pro Geschäftsjahr nach jeweiliger Festlegung des Vorstandes jährlich 30 Arbeitsstunden zu leisten. Dies ist erforderlich für die Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes, sowie für die Nutzung des Schützenhauses für private Zwecke gemäß der dafür geltenden Richtlinien.



Schützenverein 1966 Lengfeld e.V.

Zuständigkeiten des Vorstandes

Die Zuständigkeiten des Vorstandes sind wie folgt geregelt:

- a) Der/die **1. Vorsitzende** repräsentiert den Verein nach innen und außen und ist, unter anderem, übergeordnet zuständig für den Fachbereich
 - Gesellige, kulturelle, wirtschaftliche Veranstaltungen
- b) Der/die **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden und ist, unter anderem, übergeordnet zuständig für die Fachbereiche
 - Jugendarbeit allgemein (Jugendsprecher/-in)
 - Gebäude und Grundstück
- c) Der/die **Schriftführer/-in** ist, unter anderem, übergeordnet zuständig für den Fachbereich
 - Öffentlichkeitsarbeit
- d) Der/die **Rechner/-in** ist, unter anderem, von allen Fachbereichen zu beteiligen sofern finanzielle Entscheidungen anstehen
- e) Der/die **Sportleiter/-in** ist, unter anderem, übergeordnet zuständig für die Fachbereiche
 - Schießbetrieb - Abteilung Jugend
 - Schießbetrieb - Abteilung Erwachsene
 - Sportgeräte einschl. Zubehör

Fachbereiche

1. Für die nachfolgenden Fachbereiche sind **verantwortliche Leiter/-innen**, sowie Mitarbeiter/-innen zu bestellen:
 - a) Gesellige, kulturelle, wirtschaftliche Veranstaltungen
 - b) Jugendarbeit allgemein (Jugendsprecher/-in)
 - c) Gebäude und Grundstück
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Schießbetrieb - Abteilung Jugend
 - f) Schießbetrieb - Abteilung Erwachsene mit Unterbereichen, z.B. Luftgewehr und Sportgewehr, Luftpistole und Sportpistole, Zentralfeuerwaffen, Vorderladerwaffen
 - g) Sportgeräte einschl. Zubehör
2. Der/die Leiter/-innen, sowie Mitarbeiter/-innen der Fachbereiche werden jährlich aus den einzelnen Fachbereichen bestimmt und in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Der/die Leiter/-innen, sowie Mitarbeiter/-innen der Fachbereiche haben in geeigneten Abständen, bzw. bei aktuellen Anlässen ihre für sie zuständigen übergeordneten Vorstandsmitglieder zu informieren bzw. zu beteiligen.